|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1059 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 428 |

[*p. 428*] A. Maria Pauline Josefine Herter, geboren 1868, von und in Zürich, Mühlebachstraße 145, geschieden von Johannes Eckardt seit 9. Oktober 1914, ersucht den Regierungsrat mit Eingabe vom 5. April 1944, er möchte ihr die Weiterführung des Ehenamens „Eckardt“ gestatten.

Aus der im Jahre 1891 geschlossenen Ehe seien neun Kinder hervorgegangen, von denen der Gesuchstellerin laut Scheidungsurteil die damals noch minderjährigen Töchter Martha, geboren 1895, Frieda, geboren 1906, und der Sohn Friedrich, geboren 1910, zur Pflege und Erziehung zugesprochen wurden. Die Gesuchstellerin sei in der Öffentlichkeit ausschließlich mit dem Namen Eckardt bekannt und wünsche diesen auch von Rechtes wegen führen zu dürfen, womit die Kinder ebenfalls einverstanden seien. Sie habe als Inhaberin eines Spezereiladens den Ehenamen Eckardt nach der Ehescheidung weitergeführt. Die 13 Jahre nach der Auflösung der Ehe vom geschiedenen Ehemann gegen diese Namensführung erhobene Klage sei mit Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren beim Bezirksgericht Zürich vom 14. Dezember 1927 abgewiesen worden. Johannes Eckardt ist am 23. Januar 1939 in Zürich gestorben.

B. Mit Rücksicht auf das Alter der Gesuchstellerin sowie darauf, daß die Ehe mehr als 20 Jahre bestanden hatte, empfiehlt der Stadtrat Zürich in seiner Vernehmlassung vom 28. April 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Maria Pauline Josefine Herter gesch. Eckardt, geboren 1868, von und in Zürich, wird gestattet, an Stelle ihres Mädchenfamiliennamens den Ehenamen „Eckardt“ zu führen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr \on Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß von drei Beilagen, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]